

RHEINISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Zusammenschluss der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

Themen für die „Jahreshauptversammlung“ – Gespräch mit Ministerin und MSB am 18.11.2020

1. Personal

1.1 Vorgriffsstellen

So sehr es zu begrüßen ist, dass das Jahr 2026/27 in den Blick genommen wird und hierfür jetzt bereits Einstellungen vorgenommen werden, so ist doch die Problematik dieser Stellen nicht von der Hand zu weisen:

- Die Planung mit zwei Einsatzorten ist schwierig bis fast unmöglich, je nach Fächerkombination und Schulformkombination: es gibt Fächer, die nahezu ausschließlich „geblockt“ unterrichtet werden (Religion, 2. Fremdsprache, Kunst/usik in vielen Jahrgangsstufen), ebenso ist aller Oberstufenunterricht im Stundenplan nicht variabel.
- Es gibt an vielen Gymnasien erfahren Vertretungskräfte, die die Schulen gerne übernehmen würden. Wenn sich diese Kolleginnen und Kollegen nun auf die Vorgriffsstellen bewerben, werden sie ab Einstellungsdatum nur noch mit der Hälfte des Deputates an der Schule beschäftigt, der sie sonst voll zur Verfügung standen. Dies ist insbesondere bei Einstellungsterminen mitten im Schuljahr kaum zu kompensieren.
- Durch die lange Abordnungszeit, v.a. der Lehrkräfte zu Beginn dieser Maßnahme, besteht die Sorge, dass durch Mutterschutz und Elternzeit die Einsatzmöglichkeiten zusätzlich reduziert werden.
- Für Einstellungen in späteren Jahren verringert sich der Abordnungszeitraum entsprechend. Besteht die Möglichkeit eine einheitliche Regelung (Begrenzung der Abordnung auf 2/3 Jahre zu beschränken, auch um Lebenszeiteinstellung besser beurteilen zu können?

1.2 Situation bei Vertretungsstellen

In der BRK ist die Mindestdauer für Verträge auf 8 Wochen festgelegt – so werden z.B. Verträge bei Mutterschutz von 8 Wochen, die durch den Geburtstermin in den Herbstferien starten, nicht ausgefertigt, weil dann ja die Mindestdauer unterschritten ist. Begründung der BRK: Personalmangel auf Ebene der Sachbearbeiter. Zusätzlich sei der FleMiVu-Topf leer...

Rückmeldung einer SL-Kollegin: „Diese Zustände lassen das Ministerinnenwort vom absoluten Vorrang von Präsenzunterricht noch schaler klingen als so schon.“

- ⇒ Die flexiblen Mittel sind für Schulen oft die beste Möglichkeit, auf unerwartet auftretende Bedarfe zu reagieren. Hier muss aber eine schnelle Bearbeitung sichergestellt sein und die Mittel müssen gerade in der Pandemie erhöht werden, da die Bedarfe gerade auch massiv steigen!

1.3 Arbeitszeiten

Die Lehrerarbeitszeit wird durch ein paralleles Betreuen von SuS im Distanz- und Präsenzunterricht ausgeweitet. Dies ist so über längere Zeiträume nicht leistbar und führt zu Ausfällen.

1.3.1 Mehrarbeit durch Distanzunterricht – „Hausunterricht“?

SuS, die längerfristig im Distanzunterricht beschult werden müssen sind u.E. wie SuS, die Hausunterricht aus anderen medizinischen Gründen erhalten, zu behandeln. Dies wird aber auch mit bis zu 12 WStd./Schüler vergütet. Eine Abrechnung dieser Mehrarbeit muss ermöglicht werden!

1.3.2 Mehrarbeit durch Distanzunterricht von Lehrkräften – Betreuung in der Schule

Der Absatz 10. zur Vergütung von Mehrarbeit, die durch Distanzunterricht erzeugt wird (Definition als „Aufsicht“ und somit nicht vergütbar) ist mehr als problematisch:

- Eine bloße Aufsicht wird es in aller Regel nicht geben, der pädagogische Impetus der Lehrkräfte führt selbstverständlich und regelmäßig zu einem aktiven unterrichtlichen Handeln, auch wenn Materialien bearbeitet werden, die bereitgestellt wurden.
- Muss Schulleitung tatsächlich eine Einzelfallentscheidung treffen, ob die Aufsicht zu pädagogisch erforderlichem unterrichtlichen Handeln geführt hat?

2. Bewertung im Distanzunterricht

Die Handreichungen des MSB zum Distanzunterricht sind hilfreich, vermögen aber viele Fragen an der Basis nicht zu klären.

- Wann ist eine erteilte Note aus dem Distanzunterricht über ein LMS rechtssicher? (Anzahl der Stichproben der Kontrolle, Förderung, Rückmeldungen usw.)
- Inwiefern sind Noten vergleichbar, die für SuS im Präsenzunterricht parallel zu Noten aus dem Distanzunterricht festgelegt werden, wenn einzelne SuS aus der Lerngruppe nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können?
- Kann es eine Nichtversetzung aufgrund fehlender Leistungen im Distanzunterricht geben?
- Wie werden Abschlussnoten im Distanzunterricht rechtssicher gebildet?

3. Videotools für den Distanzunterricht: Rechtsrahmen und pädagogische Bedeutung

Es gibt eine Vielzahl geeigneter und rechtssicherer Tools und Lösungen wie IServ, Office365, AIXConcept, ... die Videolösungen integriert haben. Diese werden von Eltern vehement eingefordert und sind aktuelle zumindest für das Dienstgeschäft unverzichtbar (Besprechungen, Konferenzen, Beratungen von Eltern, ...), aber auch in Fällen von partiellem Distanzunterricht oder Lockdown unverzichtbar.

- Wann wird Logineo endlich mit der Video-Funktionalität unterstützt?
- Wer zahlt solange andere Lösungen (Servermieten von 1000 €/Jahr sind hier keine Seltenheit)?
- Wie kann eine Rechtssicherheit hergestellt werden und
- Wie kann Fehlverhalten im digitalen Unterrichtsraum sanktioniert werden?

4. KAOA

Die Gymnasien haben – wie die anderen Schulformen auch – derzeit massive Probleme, ausreichend Praktikumsplätze für alle SuS zu finden. Es scheint uns sinnvoll, wenn hier vorrangig die Schulformen auf die Plätze zugreifen, die dies zwingend benötigen, das Gymnasium als einheitliche Schulform mit dem Abitur als Abschluss kann für viele SuS auf bestimmte Elemente in dieser Situation zugunsten anderer Schulformen verzichten.

5. Teilschließung/Schulschließung

Vor dem Hintergrund der Vorgänge in Solingen und der öffentlichen Debatte: Ist an einen Stufenplan nach bayrischem Muster gedacht, ab welcher Inzidenzzahl eine Teilschließung (d. h. Unterricht in Teilgruppen) oder Schulschließung umgesetzt werden muss oder soll?

6. Sportunterricht

Fragen rund um den Sportunterricht treiben derzeit Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte um: hier ist Regelungsbedarf oder aber sinnvolle Hinweise, um das Fach Sport in der Pandemie sicher weiter zu unterrichten. Im Bereich des Schulschwimmens sind die Regelungen im Land höchst disparat. Einheitliche Regelungen wären

7. Früherer Start Weihnachtsferien

Weihnachtsferien zwei Tage eher beginnen, damit Familien sich in eine freiwillige Quarantänezeit begeben und gemeinsam Weihnachten feiern können. Diese Tage könnten ggf. auch durch Distanzunterricht abgedeckt werden.